

Stadtratssitzung vom 24. August 2017

Interpellation Nr. I 9/2017

Interpellation betreffend Aussenwerbung und Flaggen in der Innenstadt

Alain Kleiner (SVP/FDP) und Mitunterzeichnende vom 11. Mai 2017; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Diverse Dienstleister und Detailhändler an der Gewerbestrasse rund um das Kino Rex Max haben sich bemüht, eine Verbesserung der Orientierung der Konsumenten und der eigenen Sichtbarkeit herbeizuführen. Sie wollten dies durch eine einheitliche Beflaggung erreichen. Sie haben zu diesem Zweck verschiedene Baueingaben eingereicht. Es hätten sogar bestehende Klötze verwendet werden können. Die Baueingaben wurden mit der Begründung abgelehnt, Flaggen würden in der Innenstadt nicht bewilligt [Anm. obwohl es andere Beispiele gibt], die Stadt wolle keine Flaggen, auch nicht auf bestehenden Klötzen. Weiter wurde argumentiert, der Abstand zur Strasse sei zu gering [Anm. obwohl es andernorts Flaggen direkt an der Strasse gibt].

Es fällt auf, dass in der Stadt Thun reglementarische Grundlagen für den Bereich Aussenwerbung fehlen. Diese sind auch nicht nötig, wenn entsprechende Gesuche mit Augenmass und gesundem Menschenverstand beurteilt werden. Hingegen ist störend, dass der Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA), der eigentlich eine beratende Funktion hätte, und das Planungsamt ziemlich frei und nach ihrem Gutdünken beurteilen können, was ihnen gefällt, welche Architektur nachhaltig, wertvoll ist oder nicht.

Dabei ist es auch mit dem allergrössten Verständnis für architektonisch bedingte Vorbehalte nur sehr schwer nachvollziehbar, wenn an einer Gewerbestrasse keine gewerbliche Werbung genehmigt wird.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die Aussenwerbung in der Stadt Thun reglementarisch geregelt? Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass Gesuche mit Augenmass und gesundem Menschenverstand beurteilt werden?
2. Welche Kompetenzen hat der Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) und insbesondere auch in Bezug auf die interne Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Planungsamt?
3. Gedenkt der Gemeinderat Massnahmen zu ergreifen, um gewerbliche Interessen im FBA besser einzubringen? Und falls ja, wie?
4. Mit Internet und Online-Portalen ist den Geschäften und dem Gewerbe in der Stadt in Bezug auf Werbung eine sehr grosse Konkurrenz entstanden. Ist der Gemeinderat grundsätzlich gewillt, die rigide Haltung gegenüber den Geschäften in Bezug auf Aussenwerbung etwas zu lockern, damit diese in der Stadt gehalten werden können. Und falls ja, wie gedenkt der Gemeinderat, dies zu tun?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat die Zusammenarbeit zwischen FBA und Planungsamt insgesamt? Wie zufrieden ist der Gemeinderat mit der Arbeit des FBA und dessen Wahrnehmung gegen aussen?
6. Was gedenkt der Gemeinderat in Bezug auf die Arbeitsweise und die Prozesse im FBA zu unternehmen, um die häufig monierte Kompetenzanmassung durch den FBA zu verhindern und unnötige Kosten für Bauherren zu vermeiden?

Antwort des Gemeinderates

Zum eingangs erwähnten Einzelfall kann festgehalten werden, dass die Gesuchsteller bei der Überbauung rexmax an der Gewerbestrasse im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein überzeugendes Gesamtkonzept für Werbeanschriften eingereicht haben. Im Rahmen einer späteren Anfrage wurde festgehalten, dass sich einzelne Fahnen als zusätzliches neues Element nicht in das bestehende Gesamtkonzept integrieren lassen. Die von den Gesuchstellenden ins Feld geführte Fernwirkung ist zudem auf Grund der eingeschränkten Sichtwinkel mit Fahnen nicht zu erzielen. Betreffend Fahnen an anderen Standorten ist festzuhalten, dass nach deren eindeutigen Benennung baupolizeiliche Massnahmen eingeleitet werden mussten, da die entsprechenden Fahnen ohne Baubewilligung erstellt wurden.

Zu Frage 1: Wie ist die Aussenwerbung in der Stadt Thun reglementarisch geregelt? Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass Gesuche mit Augenmass und gesundem Menschenverstand beurteilt werden?

In der Stadt Thun besteht kein Reklamereglement. Massgeblich sind damit die kantonalen Bestimmungen und die Bestimmungen des Baureglements. In der kantonalen Gesetzgebung umschreibt Art. 9 BauG, dass Reklamen, Anschriften und Bemalungen beispielsweise Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen dürfen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden. In Art. 6a BewD ist definiert, welche Strassenreklamen unter Vorbehalt von Art. 7 BewD, welcher die Baubewilligungsfreiheit teilweise einschränkt, keiner Baubewilligung bedürfen. Die Reklamebewilligungen werden bei einer Baubewilligungspflicht in einem Baubewilligungsverfahren geprüft. Auf Gemeindeebene ist unter Art. 5 des Baureglements (BR Thun 2002) festgehalten, dass Bauten und Anlagen so zu gestalten sind, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dies betrifft beispielsweise die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen stellt der Gemeinderat, respektive die Verwaltung im Einzelfall sicher, dass Gesuche mit Augenmass und gesundem Menschenverstand beurteilt werden. Das Bauinspektorat hat in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Städtebau, respektive der FBA-Delegation / dem FBA eine langjährige Praxis entwickelt, welche entsprechend umgesetzt wird.

Gesuche für temporäre Aussenwerbung werden verwaltungsintern ohne Beizug des FBA beurteilt. Die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit hat sich in diesem Bereich in den letzten Jahren sehr bewährt.

Zu Frage 2: Welche Kompetenzen hat der Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) und insbesondere auch in Bezug auf die interne Entscheidfindung und Beschlussfassung im Planungsamt?

Die Kompetenzen des FBA sind in Art. 10 BR Thun 2002¹ sowie in der Verordnung über den FBA² geregelt. Der FBA ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

Die interne Entscheidfindung und Beschlussfassung des Planungsamtes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat. In einer ersten Triage entscheidet das Bauinspektorat, welche Geschäfte überhaupt städtebaulich näher beurteilt werden müssen. In einem wöchentlich stattfindenden jour fixe zwischen dem Bauinspektorat und dem Beauftragten für Städtebau wird entschieden, welche Geschäfte in der FBA-Delegation behandelt werden. Die FBA-Delegation findet rund einmal pro Monat, 14-täglich alternierend mit dem FBA statt. Welche Geschäfte im FBA behandelt werden, entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

¹ http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/bauwesen_oeffentliche_werke_energie_und_verkehr/72.01.pdf
² http://www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/bauwesen_oeffentliche_werke_energie_und_verkehr/72.16.pdf

Im Jahr 2016 wurden beispielsweise im Bauinspektorat total 690 Bauvoranfragen und Baugesuche behandelt. 181 (26.2%) dieser Geschäfte wurden am wöchentlichen jour fixe Bauinspektorat / Städtebau, lediglich 18 (2.6%) Geschäfte in der FBA-Delegation und ebenfalls 18 Geschäfte im FBA behandelt (wobei es sich teilweise um die gleichen Geschäfte handelte).

Zu Frage 3: Gedenkt der Gemeinderat Massnahmen zu ergreifen, um gewerbliche Interessen im FBA besser einzubringen? Und falls ja, wie?

Die Baubewilligungsbehörde muss aus einer Gesamtsicht entscheiden. Dazu gehören auch gewerbliche Interessen. Die Empfehlungen des FBA sind *ein* Element der Entscheidungsfindung. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird geprüft, wie gewerbliche Interessen noch besser unterstützt werden können.

Zu Frage 4: Mit Internet und Online-Portalen ist den Geschäften und dem Gewerbe in der Stadt in Bezug auf Werbung eine sehr grosse Konkurrenz entstanden. Ist der Gemeinderat grundsätzlich gewillt, die rigide Haltung gegenüber den Geschäften in Bezug auf Aussenwerbung etwas zu lockern, damit diese in der Stadt gehalten werden können. Und falls ja, wie gedenkt der Gemeinderat, dies zu tun?

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird geprüft, welche Massnahmen in die Wege geleitet werden könnten.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Gemeinderat die Zusammenarbeit zwischen FBA und Planungsamt insgesamt? Wie zufrieden ist der Gemeinderat mit der Arbeit des FBA und dessen Wahrnehmung gegen aussen?

Der Gemeinderat beurteilt die Zusammenarbeit FBA / Planungsamt als zweckmässig. Im Laufe der vergangenen Jahre konnte eine Praxis entwickelt werden, welche den Ansprüchen an rasche Baubewilligungsverfahren und der Sicherung der städtebaulichen Qualität entspricht. Einzelne Partikulareingaben werden vom Gemeinderat wahr- und ernstgenommen. So wurde beispielsweise im Zusammenhang mit der Thematik der Beflaggung der Überbauung rexmax durch den Beauftragten für Städtebau im Rahmen des Bauprojekts „Kreisel Guisanplatz“ auf eine Kreiselgestaltung gewirkt, welche die Einsicht in das Areal nicht verhindert.

Zu Frage 6: Was gedenkt der Gemeinderat in Bezug auf die Arbeitsweise und die Prozesse im FBA zu unternehmen, um die häufig monierte Kompetenzanmassung durch den FBA zu verhindern und unnötige Kosten für Bauherren zu vermeiden?

Wie oben ausgeführt, nimmt der FBA nur zu einer kleinen Minderheit der Baugesuche überhaupt Stellung. Von seiner Funktion her ist er ein unabhängiges, beratendes Fachorgan *ohne Entscheidbefugnis* und soll sachlich und zweckgemäss das Kriterium der architektonischen und städtebaulichen Qualität vertreten, wobei dieses Kriterium – wie erwähnt – *ein* Element der Entscheidungsfindung ist. Steht dieses mit anderen Interessen im Widerspruch, hat die Baubewilligungsbehörde eine Interessenabwägung vorzunehmen, und der Entscheid kann auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die geltenden Rechtsgrundlagen bei pragmatischer Anwendung an sich sachgerecht sind und damit ein Beitrag zu einer qualitätvollen Stadtentwicklung geleistet wird. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden das Baureglement und die dazugehörigen Erlasse jedoch ohnehin überprüft und revidiert. Bei dieser Gelegenheit wird der Gemeinderat auch die Regelungen für den FBA überprüfen (vgl. dazu auch Interpellation I 10/2017, Antwort zu Frage 8).

Thun, 9. August 2017

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller